

Deutscher Notarverein

Bundesverband der Notare im Hauptberuf

Markt 3, 53111 Bonn, Tel.: 0228 / 69 8828, Fax: 0228 / 69 06 96, e-mail: dnotv@t-online.de

Jahresbericht 1996

I. Organisation

Der Vorstand des Deutschen Notarvereins setzte sich im Berichtsjahr unverändert wie folgt zusammen:

Dr. Stefan Zimmermann (Präsident); Marlies Lehmann und Dr. Hans Wolfsteiner (Vizepräsidenten); Dr. Bernt Ancker, Dr. Helmut Fessler, Dr. Oliver Vossius und Dieter Zastrow (weitere Vorstandsmitglieder).

Geschäftsführer ist seit 1.1.1996 Notarassessor Dr. Wolfgang Drasch.

Die Geschäftsstelle, die seit Beginn des Jahres 1996 erstmals mit einem hauptamtlich tätigen Geschäftsführer und zwei Teilzeitsekretärinnen besetzt ist, wurde den dadurch bedingten erhöhten Anforderungen gemäß mit weiteren bürotechnischen Einrichtungen und einer Bibliothek ausgestattet. Die Aufbauphase ist nunmehr beendet. Die Geschäftsstelle ist voll funktionsfähig.

Zur Beratung des Vorstandes waren im Berichtszeitraum der Ausschuß für Handels- und Gesellschaftsrecht sowie der Ausschuß für Berufsrecht tätig.

II. Politische Tätigkeit

1) Durchführung eines Parlamentarischen Abends

Am 06. März 1996 führte der Deutsche Notarverein einen Parlamentarischen Abend durch, zu dem sämtliche Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages, die politische Spitze des Bundesministeriums der Justiz sowie Mitglieder der Verwaltung der Rechtsausschüsse von Bundestag und Bundesrat eingeladen worden waren. Es handelte sich um

die erste Veranstaltung dieser Art, die von seiten des Notariats auf Bundesebene organisiert und durchgeführt wurde.

Anwesend waren die Staatssekretäre aus dem Bundesministerium der Justiz Funke und Lanfermann, die Berichterstatter bei der geplanten Novelle der BNotO Eylmann (CDU), Stiegler und von Renesse (SPD) sowie Kleinert (F.D.P.), die Direktoren der Rechtsausschüsse von Bundestag und Bundesrat Massengeil und Dr. Dästner sowie 19 Mitglieder des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages. Von seiten des Deutschen Notarvereins nahmen der Vorstand sowie die Präsidenten der Mitgliedsvereine teil.

Als Information der Gäste und Grundlage für die einzelnen Gespräche diente ein Positionspapier zu Gesetzgebungsverfahren der 13. Legislaturperiode, das an alle Anwesenden verteilt und den nicht anwesenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Rechtsausschusses sowie im Verlaufe des Jahres auch weiteren politischen Gesprächspartnern ausgehändigt bzw. zugesandt wurde.

Hiernach begrüßt der Deutsche Notarverein im Grundkonzept den Entwurf eines dritten Gesetzes zur Änderung der Bundesnotarordnung in der Fassung der BT-Drucks. 13/4814, insbesondere daß

- die Notariatsverfassung in den neuen Bundesländern unangetastet bleibt,
- an einem einheitlichen Berufsbild der hauptberuflichen Notare und der Anwaltsnotare festgehalten wird und
- eine Verbindungsmöglichkeit zwischen Anwaltsnotaren und Wirtschaftsprüfern im Entwurf nicht mehr vorgesehen ist; die Berufsbilder des Notars und des Wirtschaftsprüfers sind in einer Person und in einer Sozietät miteinander unvereinbar.

Jedoch werden weiterhin folgende Forderungen aufgestellt:

- Das Notariat ist generell von interprofessionellen Zusammenschlüssen von Rechtsanwälten freizuhalten. Es haben sich in der Anwaltschaft Rechtsbesorgungsunternehmen herausgebildet, die betrieblichen und unternehmerischen statt aus der Rechtspflege resultierenden Vorgaben folgen. Diese sind mit dem Notaramt nicht kompatibel. Nach wie vor darf daher Anwaltsnotaren nur die gemeinsame Berufsausübung mit Rechtsanwälten gestattet werden. Eine Sozietät mit Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Patentanwälten, wie sie der Entwurf noch vorsieht, ist unzulässig.

- Eine überörtliche Sozietät zwischen Notaren untereinander und mit Rechtsanwälten darf ebenfalls nicht zugelassen werden. Die notwendige Dienstaufsicht ist sonst nicht mehr gewährleistet.
- Auch die Sozien des Anwaltsnotars dürfen keine Berufsverbindungen eingehen, die dem Anwaltsnotar selbst untersagt sind.
- Die Beteiligung von Notaren an einer Anwalts-GmbH ist zu verbieten.
- Hinsichtlich der notariellen Verwahrungstätigkeit dürfen nur solche Regelungen vorgesehen werden, die dieses bewährte Instrument in seiner Abwicklungssicherheit nicht durch vage Generalklauseln bezüglich der Auszahlungsvoraussetzungen beeinträchtigen.

Der Deutsche Notarverein bekräftigt in dem Papier auch seine in Übereinstimmung mit der Bundesnotarkammer, dem Deutschen Richterbund und dem Bund Deutscher Rechtspfleger vertretene strikte Ablehnung einer Übertragung der Führung des Handelsregisters auf die Industrie- und Handelskammern. Stattdessen ist das Bestreben zu unterstützen, die Registerführung den Bedürfnissen des modernen Wirtschaftslebens anzupassen, etwa durch die bereits begonnene Umstellung auf ein EDV- geführtes Register. Eine Ausgliederung des Registers aus der Justiz ist dagegen wegen des damit verbundenen Verlustes an Objektivität, Unabhängigkeit und Richtigkeitsgewähr sowie im Hinblick auf die grundgesetzliche Rechtsweggarantie abzulehnen.

Weiter begrüßt der Deutsche Notarverein nachdrücklich die nach der Zweiten Zwangsvollstreckungsnovelle (BT-Drucks. 13/341) vorgesehene Erweiterung des § 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO, wonach auch nicht auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder Leistung vertretbarer Sachen gerichtete Ansprüche in notarieller Urkunde für vollstreckbar erklärt werden können. Dies entspricht einem Bedürfnis der Praxis, wie z.B. Ansprüche auf Gewährleistung im Baurecht zeigen. Es handelt sich um eine Regelung zur Herstellung der Waffengleichheit zwischen Verkäufer und Käufer, Bauträger und Auftraggeber und damit um eine Verbraucherschutzmaßnahme. Sie ist sehr kostengünstig und wirkt richtersentlastend.

Hinsichtlich der zwischenzeitlich Gesetz gewordenen Erbschaftsteuerreform wies der Deutsche Notarverein die Gäste des Parlamentarischen Abends darauf hin, daß die Hauptlast der Beratung in Erbschaft- und Schenkungsteuerfragen bei den Notaren liegt, die deshalb die seit der Einheitswertentscheidung des Bundesverfassungsgerichts entstandene Rechtsunsicherheit beklagten und eine schnelle Lösung unter besonderer Berücksichtigung der aus der Sicht des Beraters erforderlichen Prognosesicherheit forderten.

Eine Auswahl der in dem Positionspapier enthaltenen Themen bildete auch den Gegenstand von kurzen einführenden Reden des Präsidenten und der beiden Vizepräsidenten des Deutschen Notarvereins, Dr. Zimmermann, Frau Lehmann und Dr. Wolfsteiner. Ihnen antwortete der Vorsitzende des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages, Eylmann, mit einem Grußwort. Hieran schlossen sich anregende und intensive Gespräche und Diskussionen im kleinen Kreis an den jeweiligen Tischen an.

2) Antrittsbesuch beim Bundesminister der Justiz

Am 30. August 1996 fand der Antrittsbesuch des Deutschen Notarvereins beim neuen Bundesminister der Justiz, Prof. Dr. Schmidt-Jortzig, statt. Anwesend waren auch der Parlamentarische Staatssekretär Funke und MD Dr. Hilger. Es wurden folgende Themen erörtert, zu denen der Deutsche Notarverein dem Minister bereits im Vorfeld ein ausführliches Positionspapier übersandt hatte:

- Berufsrechtsreform;
- vorsorgende Rechtspflege im Handels- und Gesellschaftsrecht (Zulässigkeit von Auslandsbeurkundungen im Gesellschaftsrecht, Auslagerung des Handelsregisters auf die Industrie- und Handelskammern);
- Entlastung der ordentlichen Gerichte (Notare als Schiedsrichter; Übertragung von Aufgaben im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit; Erweiterung des § 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO);
- Situation des Notariats in den neuen Bundesländern (allgemeine Entwicklung; § 144 a Kostenordnung).

Zur Berufsrechtsreform wiederholte der Deutsche Notarverein seine bereits beim Parlamentarischen Abend vorgetragenen Standpunkte, wonach die Notariatsverfassung in den neuen Ländern nicht zur Disposition stehen dürfe und die Sozietät des Anwaltsnotars mit dem Wirtschaftsprüfer verboten bleiben müsse.

In bezug auf die Thematik der Gerichtsentlastung durch Übertragung von Aufgaben auf andere Institutionen hob der Deutsche Notarverein hervor, daß die Notare als unabhängige Träger eines öffentlichen Amtes hierfür besonders in Betracht kämen. Entsprechende Vorschläge lägen dem Ministerium bereits seit Jahren vor. Auch wurde auf die positiven Erfahrungen mit dem notariellen Vermittlungsverfahren nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz verwiesen, wo weit über 90% der Fälle ohne Einschaltung der Gerichte bereits im Vorfeld unstrittig erledigt werden.

Zum Notariat in den neuen Bundesländern führte der Deutsche Notarverein aus, daß es sich gänzlich etabliert habe und mittlerweile völlig reibungslos arbeite. Allerdings bedeute die eingetretene Verzögerung bei der Verabschiedung der BNotO-Novelle für das Notariat in den neuen Bundesländern einen nicht mehr hinnehmbaren Aufschub hinsichtlich der Novellierung seiner Rechtsgrundlagen. So liege ein Vorschlag Sachsens zur Reform der NotVO bereits seit über einem Jahr im Rechtsausschuß des Bundestages und werde mit Rücksicht auf die geplante BNotO-Novelle nicht weiter behandelt. Der Vorschlag betreffe vor allem die rechtlichen Grundlagen des Assessorats und die Umgestaltung der bloßen Abwicklungsverweserschaft zu einer Verweserschaft im Sinne der Bundesnotarordnung, die auch die Beurkundung von neuen Rechtsgeschäften ermögliche.

Zu § 144 a KostO betonte der Deutsche Notarverein, daß die Vorschrift zwischenzeitlich völlig ihren Zweck verfehle und daher zu streichen sei.

Im Hinblick auf die Frage der Auslandsbeurkundungen trug der Deutsche Notarverein vor allem Fälle des Mißbrauchs etwa im Gesellschafts- und Grundstücksrecht vor und verwies als Beispiel auf das „Stuttgarter Modell“ zur Ersparnis von Gebühren beim Grundstückskauf sowie auf die gezielte Umgehung von Mitteilungspflichten im Steuer- (§ 54 EStDV) sowie - nach dem Entwurf des Ministeriums für eine Handelsrechtsnovelle - im Handelsrecht (bei Abtretungen von Geschäftsanteilen an einer GmbH). Im letztgenannten Fall führe die Begründung des Referentenentwurfs die Beurkundung im Ausland sogar ausdrücklich als zulässige Umgehungsmöglichkeit an.

Ein weiteres Thema des Gesprächs war die Forderung des Deutschen Notarvereins nach einem gesetzlichen Verbot der Beteiligung von Anwaltsnotaren an einer Anwalts-GmbH.

Es wurde vereinbart, dem Ministerium im Nachgang zu dem Besuch unter anderem einen Bericht zu den bisherigen praktischen Erfahrungen mit dem notariellen Vermittlungsverfahren nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz einschließlich einer ersten Bewertung sowie eine Zusammenfassung der vom Deutschen Notarverein vorgetragenen Argumente gegen die Vorschrift des § 144 a KostO zuzuleiten.

3) Weitere politische Gespräche

Die beim Parlamentarischen Abend geknüpften Kontakte fanden im weiteren Verlauf des Jahres ihre Fortsetzung in Gesprächen mit verschiedenen Abgeordneten des Rechtsausschusses des Deut-

schen Bundestages. Es handelte sich hierbei unter anderem um die Abgeordneten Eylmann und Gres (CDU), Geis (CSU) sowie von Renesse, Prof. Meyer und Schily (je SPD). Hierbei bekräftigte der Deutsche Notarverein seine Positionen insbesondere zur Berufsrechtsreform und zur Auslagerung des Handelsregisters auf die Industrie- und Handelskammern. Außerdem wiederholte er seinen restriktiven Standpunkt zu Auslandsbeurkundungen, wonach allein die formelle Mitwirkung eines ausländischen Notars keinesfalls die nach dem Gesellschaftsstatut erforderliche Gleichwertigkeit der ausländischen mit einer inländischen notariellen Beurkundung bewirken kann. Weiter wurde im Hinblick auf die allgemeinen Bemühungen zur Gerichtsentlastung erneut auf die mögliche Verlagerung von Aufgaben auf das Notariat insbesondere im Bereich des Familien- und Erbrechts hingewiesen. Im Gespräch mit Prof. Meyer (Freiburg) standen die Strukturprobleme des badischen Amtsnotariats im Mittelpunkt.

Weiter hatte der Präsident des Deutschen Notarvereins Gelegenheit zu Gesprächen über allgemeine das Notariat betreffende Fragen mit dem österreichischen Justizminister Dr. Michalek, dem Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Dr. Behrendt, dem Justizminister von Rheinland-Pfalz, Herrn Caesar, der Justizministerin des Landes Sachsen-Anhalt, Frau Schubert, sowie dem neuen Justizminister des Landes Baden-Württemberg, Dr. Goll. Thema des letztgenannten Gesprächs war vor allem die Frage der Unterstützung der Bemühungen des Landes Baden-Württemberg um eine Strukturreform im staatlichen Notariat.

Auch zum Deutschen Industrie- und Handelstag wurden Kontakte geknüpft, die zwischenzeitlich zu einem ersten Gespräch mit der Geschäftsführung zu Themen wie Handelsregisterreform, HGB-Novelle, Schiedsgerichtsbarkeit und Auslandsbeurkundungen geführt haben.

4) Antrittsbesuche des Geschäftsführers

Der neue Geschäftsführer des Deutschen Notarvereins stattete im ersten und zweiten Quartal des Jahres dem damaligen Notarreferenten im Bundesministerium der Justiz, Dittmann, dem Hauptgeschäftsführer der Bundesrechtsanwaltskammer, Gellner, dem Geschäftsführer des Deutschen Richterbundes, Marqua, sowie dem Hauptgeschäftsführer des Deutschen Anwaltvereins, Dr. Mattik, Antrittsbesuche ab. Es wurden jeweils Themen erörtert, die für beide Seiten von Interesse waren, wobei insbesondere zur Novelle der BNotO zum Teil durchaus konträre Standpunkte vertreten wurden.

III. Mitwirkung an sonstigen Gesetzgebungsvorhaben

Der Deutsche Notarverein nahm im Jahre 1996 an je einer Anhörung zum Entwurf eines Rechtspflegeentlastungs- und eines Handelsrechtsreformgesetzes teil.

Im Hinblick auf das Rechtspflegeentlastungsgesetz wurde insbesondere das Bedauern darüber ausgedrückt, daß die schon seit Jahren ausformuliert auf dem Tisch liegenden Vorschläge des Notariats zur Gerichtsentlastung durch Übertragung von Aufgaben der vorsorgenden Rechtspflege und der außergerichtlichen Streitbeilegung auf das Notariat im Entwurf erneut keinerlei Niederschlag gefunden hätten.

Zum Entwurf der HGB-Novelle erstellte der Ausschuß für Handels- und Gesellschaftsrecht des Deutschen Notarvereins eine schriftliche Stellungnahme, die beim Ministerium eingereicht wurde. Hierin vertritt der Deutsche Notarverein bei grundsätzlicher Zustimmung zur liberalen Tendenz des Entwurfs einige abweichende Auffassungen im Detail, etwa daß nicht nur die minderkaufmännische Personenhandelsgesellschaft (wie im Entwurf vorgesehen) eintragungsfähig sein sollte, sondern auch eine freiwillige Eintragung des (Einzel)-Minderkaufmanns wünschenswert wäre.

Weiter gab der Deutsche Notarverein Stellungnahmen ab zur Übertragung des Handelsregisters auf die Industrie- und Handelskammern (ablehnend) und zur geplanten Erweiterung des § 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO im Entwurf einer Zweiten Zwangsvollstreckungsnovelle (zustimmend).

IV. Stellungnahme gegenüber dem Bundesverfassungsgericht zur Frage der Sozietät von Anwaltsnotaren mit Wirtschaftsprüfern

Von mehreren großen Sozietäten aus dem Bereich des Anwaltsnotariats wurde im Berichtszeitraum Verfassungsbeschwerde gegen das von seiten der Landesjustizverwaltung gemäß § 9 BNotO ausgesprochene Verbot der Assoziierung mit Wirtschaftsprüfern eingelegt.

Hierzu wurde der Deutsche Notarverein vom Bundesverfassungsgericht zu einer Stellungnahme eingeladen, die mittlerweile vom Ausschuß für Berufsrecht abgegeben wurde. Der Deutsche Notarverein vertritt darin die Auffassung, daß das Sozietätsverbot aufgrund der strengen verfassungsrechtlichen Bindung des Notariats an die Vorgaben des Demokratie- und Rechtsstaatsprinzips weder gegen Art. 3 GG noch gegen Art. 12 GG verstößt. Vielmehr ist schon die Existenz überörtlicher

Sozietäten unter Beteiligung von Anwaltsnotaren sowie von interprofessionellen Sozietäten zwischen Anwaltsnotaren und Steuerberatern vor allem wegen der damit verbundenen Aufsichtsprobleme verfassungsrechtlich bedenklich. Dem Bundesverfassungsgericht wurden in diesem Zusammenhang konkrete Gefährdungstatbestände aufgezeigt, die sich in überörtlichen und interprofessionellen Sozietäten aus der rechtlich wie tatsächlich nahezu unmöglichen Überwachung von Mitwirkungsverboten ergeben.

V. Auslandsarbeit

Der Deutsche Notarverein leistete, wie auch schon in den letzten Jahren, aktiv Mithilfe beim Aufbau eines demokratischen Rechts- und Notariatswesens in den Reformländern Osteuropas. Er nahm in diesem Zusammenhang an notar- bzw. grundbuchrechtlichen Veranstaltungen des Europarats in Minsk sowie der Deutschen Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit in Kiew und Wustrau teil. In Kiew wurden Gespräche mit dem Berater des ukrainischen Staatspräsidenten und jetzigen Präsidenten des Verfassungsgerichts der Ukraine sowie dem Justizminister der Ukraine geführt. Die Tagung in Minsk wurde vom weißrussischen Justizminister persönlich geleitet. In Wustrau waren je 15 Delegationsmitglieder aus der Ukraine und Weißrußland, zumeist Notare und Angehörige der Justizverwaltung, anwesend.

Der Deutsche Notarverein war auch vertreten bei einem von der Deutschen Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit veranstalteten Symposium zur Rechtsentwicklung in Bulgarien in Bischofsgrün/Fichtelgebirge.

Auch bei anderen Anlässen wurden die engen Kontakte des Deutschen Notarvereins mit dem Europarat und der Deutschen Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit vertieft, so etwa bei einem von der Landesvertretung Sachsen-Anhalts zusammen mit der Deutschen Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit organisierten „weißrussischen Abend“, an dem auch die Justizministerin Sachsen-Anhalts, Frau Schubert, teilnahm.

Weiter waren Vertreter des Deutschen Notarvereins anwesend bei den Europatagen des Notariats in Salzburg, beim Festakt zum 125-jährigen Bestehen der österreichischen Notariatsordnung in Wien sowie beim Kongreß von Juristeurope in Bordeaux.

VI. Interne Vereinsarbeit

Der Deutsche Notarverein hielt 1996 zwei Mitgliederversammlungen in Hamburg und Dresden sowie vier Vorstandssitzungen in Bonn (2x), Hamburg und Dresden ab. Neben den bereits erwähnten Themen wurden unter anderem auch folgende Fragen behandelt:

Erbschaftsteuerreform; Erhöhung der Grunderwerbsteuer zum 01.01.1997; Gebührensituation der Notare in den neuen Bundesländern; Reform des baden-württembergischen Amtsnotariats; Heilungsvorschrift zu den „Briefkopfurteilen“ des BGH im geplanten Nutzerschutzgesetz; Reform der Juristenausbildung; Hilfe beim Aufbau eines freiberuflichen Notariats in den Reformstaaten Osteuropas; sonstige internationale Kontakte; Mitgliederzeitschrift des Deutschen Notarvereins; Zusammenarbeit der ostdeutschen Mitgliedsvereine.

Außerdem nahmen Vorstandsmitglieder sowie zahlreiche Vertreter der Mitgliedsvereine an den Mitgliederversammlungen der Mitgliedsvereine in Wismar, Gera, Magdeburg, Stuttgart, Weiden, Mönchengladbach und Dresden teil, bei denen sich jeweils Gelegenheit zu Gesprächen mit den Vertretern der Landesjustiz ergab.

VII. Sonstige Tätigkeit

Der Deutsche Notarverein war auch vertreten bei den Mitgliederversammlungen der Deutschen Gesellschaft für Gesetzgebung, des Vereins Deutscher Juristentag sowie der Deutschen Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit. Vertreter des Deutschen Notarvereins waren weiter anwesend bei einer Veranstaltung „Freie Berufe“ in Potsdam, dem diesjährigen Bayerisch-Salzburgischen Notartreffen in Mühlendorf, den Verhandlungen des Deutschen Juristentages in Karlsruhe sowie dem Kongreß der Deutsch-Italienischen Juristenvereinigung in Bremen.

Die Arbeit des Deutschen Notarvereins konzentrierte sich insgesamt auf die Aufgabe, satzungsgemäß die Belange des hauptberuflichen Notariats zu fördern und dort tätig zu werden, wo eine Interessenvertretung der hauptberuflichen Notare neben der allgemeinen bundespolitischen Standesvertretung für erforderlich erachtet wurde. Dem dienten die mittlerweile flächendeckend vorhandenen guten Kontakte im justizpolitischen Umfeld, in dem der Deutsche Notarverein als Dachverband der Notare im Hauptberuf nunmehr fest etabliert und auch über das Erwähnte hinaus vielfältig aktiv ist.

